



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 473/21

vom

1. März 2022

in der Strafsache

gegen

wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. März 2022 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 11. Mai 2021 aufgehoben, soweit die Einziehung von zwei Uhren „Rolex“ mit den Asservatenummern 5050034483831 und 5050034483848 angeordnet worden ist (vgl. Antragschrift des Generalbundesanwalts vom 10. Dezember 2021).

Die weitergehende Revision des Angeklagten gegen das vorbenannte Urteil wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung im Übrigen keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Cirener

Gericke

Köhler

Resch

von Häfen

Vorinstanz:

Landgericht Hamburg, 11.05.2021 - 613 KLS 3/21 6001 Js 1137/20